Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 62 (1964)

Heft: 7

Artikel: Neues Planungsrecht im Kanton Waadt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-219217

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues Planungsrecht im Kanton Waadt

VLP. Das geltende Baugesetz des Kantons Waadt wurde im Februar 1941 erlassen. Obwohl es als eine der fortschrittlichsten Regelungen aller Kantone galt, zeigten sich mit der Zeit schwerwiegende Mängel. Leider wurden gerade die schönsten Punkte überbaut, auch wenn sie weit abseits der bisherigen Dörfer lagen. Mehr und mehr wurden Weinberge in ihrem Bestand bedroht. Skipisten, die für Fremdenverkehrsgebiete die Grundlage des Wohlstandes ganzer Ortschaften bilden, wurden zugunsten privater Ferienhäuser geopfert. Kurzum: der Kanton Waadt bot ein Spiegelbild der Situation, wie wir sie in den meisten Kantonen antreffen. In verdienstlicher Weise setzte sich Kantonsbaumeister J.-P. Vouga, dem auch das kantonale Planungsamt untersteht, für eine Verbesserung der Vorschriften ein. Die Regierung des Kantons Waadt, der Staatsrat, unterstützte ihn. Im Großen Rat hingegen wurde um den Entwurf zu einer Abänderung des Baugesetzes aus dem Jahre 1941 mancher harte Kampf gefochten. Schließlich aber verabschiedete der Große Rat am 26. Februar 1964 den Entwurf, der dann vom Staatsrat auf den 13. März 1964 in Kraft gesetzt wurde. Die Regierung konnte derart rasch handeln, weil im Kanton Waadt das Volk über eine solche Gesetzesänderung nicht zu befinden hat.

Das neue Gesetz bringt recht viele Neuerungen. So werden die Gemeinden ermächtigt, in Zukunft Vorschriften über die Errichtung von Kinderspielplätzen sowie über die Anlage von Garagen und Abstellplätzen aufzustellen. Sie können Skipisten festlegen, die nicht überbaut werden dürfen, und bestimmen, daß die Grundstücke nicht oder nur in einer bestimmten Art und Weise eingezäunt werden dürfen. Am meisten zu reden gab aber die Schaffung von Landwirtschaftszonen. Nach dem neuen Recht können im Kanton Waadt die Gemeinden Zonen bestimmen, die der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft dienen sollen. In diesen Zonen sind im wesentlichen nur landwirtschaftliche Bauten gestattet. Um der Gefahr vorzubeugen, daß diese Vorschrift zu Entschädigungsansprüchen an die öffentliche Hand führen könnte, wurde ein origineller Ausweg gesucht. Auf einem Gebiet von wenigstens 5 ha darf nämlich ein Zehntel der Fläche überbaut werden. Für diesen Zehntel muß dann ein Quartierplan aufgestellt werden, der vorzusehen hat, daß die Summe der nutzbaren Geschoßflächen sieben Zehntel der an sich überbaubaren oder sieben Hundertstel der gesamten Fläche nicht übersteigen darf. Wenn dann die Gemeinden gar noch bestimmen, daß Straßen, Kanalisationen und die Wasserzuleitungen auf eigene Kosten erstellt werden müssen, wird es kaum verlockend sein, in der Landwirtschaftszone nichtlandwirtschaftliche Bauten zu errichten.

Eine andere Neuerung des waadtländischen Rechtes ist interessant. Neben den Bau- und allenfalls den Landwirtschaftszonen kann ein übriges Gemeindegebiet vorgesehen werden. Für dieses gelten einerseits die Vorschriften der Landwirtschaftszonen. Anderseits kann im übrigen Gemeindegebiet auf wenigstens 4500 m² Boden ein Bau erstellt werden,

dessen gesamte Geschoßfläche höchstens ein Zehntel der Parzellenfläche umfaßt. Enthält nun nicht gerade diese Bestimmung die Gefahr der Streubauweise, der man mit der neuen Gesetzgebung entgehen wollte? In den offiziellen Kreisen rechnet man damit, daß wegen des Landpreises ein solches Risiko kaum besteht. Wir glauben aber, die neue Regelung werde sich erst richtig bewähren, wenn der Kanton Waadt für alle nichtlandwirtschaftlichen Bauten den Anschluß an eine zweckmäßige Kanalisation verlangt. Und so weit ist es leider noch nicht. Wenn allerdings wie vorgesehen die Zuleitung des Wassers aus der Gemeindewasserversorgung obligatorisch erklärt wird, dürfte manches Bauvorhaben an finanziellen Überlegungen scheitern.

Der Kanton Waadt beschritt mutig einen Weg, um schwieriger Probleme Herr zu werden. Er hat sich dafür jener Mittel bedient, die den Kantonen zur Verfügung stehen. Sympathischer und wahrscheinlich auch wirksamer wären Vorschriften, die in den Landwirtschaftszonen in der Regel alle nichtlandwirtschaftlichen Bauten verböten! Um dieses dringend nötige Ziel zu erreichen, muß der Bund seine Gesetzgebung über das landwirtschaftliche Bodenrecht entsprechend gestalten. Der Entwurf zu einem neuen bäuerlichen Bodenrecht der Eidgenossenschaft liegt vor. Wir können daher nur wünschen, daß das Konzept dieses Entwurfes in den weiteren Erörterungen über die Umgestaltung des Bundesrechtes erhalten bleibt und schließlich Gesetzeskraft erhält.

Protokoll der 61. Hauptversammlung des SVVK

vom 8. Mai 1964 in Montreux

1. Begrüßung und Konstituierung. Um 15 Uhr eröffnet Zentralpräsident P. Deluz die Versammlung im Sitzungssaal des Hotels «Montreux-Palace» in Montreux.

Die Tagesordnung, welche in Nummer 4 der Zeitschrift erschienen ist, wird diskussionslos genehmigt. In herzlicher Weise verdankt der Zentralpräsident der Sektion Waadt und speziell deren Präsidenten Albert Jaquet den Empfang und die Organisation der diesjährigen Hauptversammlung, welche anläßlich der Expo mit einem glänzenden Prgoramm kombiniert ist. Er erinnert an die interessante letzte Hauptversammlung im Kanton Waadt, vor 15 Jahren, welche zur Zeit des FIG-Kongresses in Lausanne stattfand.

Im Verlaufe des Berichtsjahres sind 15 Vereinsmitglieder verstorben, zu deren Gedenken sich die Versammlung von den Sitzen erhebt.

Im besondern begrüßt Präsident Deluz die anwesenden Ehrenmitglieder, die Vertreter der eidgenössischen Amtsstellen, der ETH und EPUL, der Konferenz der Vermessungsaufsichtsbeamten sowie die Präsidenten der Standeskommission und der Gruppe der Freierwerbenden. Anwesend sind 80 Mitglieder; entschuldigt haben sich 16 Mitglieder. Als Übersetzer stellen sich die Kollegen J. Weidmann und O. Collioud zur Verfügung.

2. Protokoll der 60. Hauptversammlung in Martigny. Das Protokoll ist in der November-Nummer 1963 des Vereinsorgans erschienen und wird ohne Einwände gutgeheißen.